



DPSG Stamm Phoenix
Pfarrei Sankt Laurentius
Feldkirchen-Westerham

DPSG Stamm Phoenix
deutsche pfadfinderschaft sankt georg



Geschäftsordnung der Stammesversammlung des DPSG Stamm Phoenix Feldkirchen-Westerham

1. Inkrafttreten, Geltungsbereich und Auslegung

Die Geschäftsordnung wird vom Stammesvorstand erstellt, überarbeitet und beschlossen. Sie tritt zum unten genannten Datum in Kraft und kann jederzeit durch Abstimmung der Stammesversammlung aufgehoben und geändert werden.

Die Geschäftsordnung gilt in Ergänzung der Satzung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) für die Stammesversammlungen des Stamm Phoenix Feldkirchen-Westerham.

Im Zweifel entscheidet die Stammesversammlung über die Auslegung der Geschäftsordnung.

2. Einberufung und Einladung

Die Einberufung der ordentlichen Stammesversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung einer außerordentlichen Stammesversammlung erfolgt gemäß der Satzung Punkt 23.

Die Einladung zur Stammesversammlung muss spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Einzuladen sind alle Mitglieder des Stammes und Stimmberechtigten, die Erziehungsberechtigten minderjähriger Mitglieder, sowie je ein Vertreter des Bezirksvorstands, der Gemeinde und der Pfarrei.

3. Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Stammesvorstand in Abstimmung mit der Stammesleitung festgelegt. Änderungen der Tagesordnung nach erfolgter Einladung, mit Ausnahme der Aufnahme von Anträgen, sind durch die Stammesversammlung abzustimmen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Stammesversammlung enthält mindestens:

1. Wahl der Stufendelegierten
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Jahresrückblick
4. Berichte aus den Stufen
5. Antragsnachbesprechung
6. Kassenbericht und Entlastung des Vorstands
7. Wahl der Vorstandsmitglieder
8. Terminvorschau
9. Anträge und Sonstiges

Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg
13/19/12 Stamm Phoenix
Feldkirchen-Westerham

<http://www.stamm-phoenix.de/>
kontakt@stamm-phoenix.de

Stammesvorsitzende:

Bernhard Jobst
Schwimmbadstraße 41
83620 Feldkirchen-Westerham
Telefon: 0176 – 57 63 14 10

Laura Orendi
Franz-von-Kobell-Straße 9
83052 Bruckmühl
Telefon: 0176 – 54 97 42 60



4. Versammlungsleitung, Rederecht und Antragsrecht

Die Stammesversammlung wird vom Stammesvorstand geleitet.

Alle Teilnehmer der Versammlung haben Rederecht und Antragsrecht.

Anträge, die nach Einladung zur Versammlung gestellt werden, sind am Ende der Versammlung zu behandeln (Tagesordnungspunkt „Anträge und Sonstiges“).

5. Stimmberechtigte und Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt bei Wahlen, Entlastung und Abstimmungen entsprechend der Satzung der DPSG sind:

- Die Stammesleitung, bestehend aus
Stammesvorstand, Sprecher der Stufenleiterteams und Elternvertreter/in
- Je zwei Delegierte der Stufen
- Stellvertreter/in der/s Elternvertreter/s/in

Die Stufendelegierten werden zu Beginn der Stammesversammlung für die Dauer der Stammesversammlung von allen anwesenden Mitgliedern der jeweiligen Stufe gewählt.

Die Versammlung gilt als beschlussfähig nach ordnungsgemäß erfolgter Einladung, sowie bei Anwesenheit von mindestens 50 % der Stimmberechtigten.

6. Wahlen und Entlastung

Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind schriftlich und geheim durchzuführen. Die Wahl der Vorstandsämter erfolgt separat. Enthaltungen durch die Stimmberechtigten sind möglich.

Die Entlastung des Stammesvorstands erfolgt per Akklamation.

Die Leitung der Wahlen und Entlastungen obliegt dem Stammesvorstand oder einer vom Vorstand bestimmten Person.

Wahlvorschläge können jederzeit eingebracht werden und bedürfen der Zustimmung der vorgeschlagenen Person. Die Zustimmung kann jederzeit zurückgezogen werden. Jeder Kandidat hat die Möglichkeit, sich und seine Anliegen der Versammlung vorzustellen und kann von den Versammlungsteilnehmern zur Kandidatur befragt werden.

Als gewählt im ersten oder zweiten Wahldurchgang gilt ein Kandidat mit mindestens der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (absolute Mehrheit). Ab dem dritten Wahldurchgang reicht eine einfache Mehrheit (größter Stimmenanteil). In jedem Fall muss die Wahl vom Kandidaten anerkannt werden.

Die abgegebenen Stimmzettel geheimer Wahlen sind so lange aufzubewahren, bis das Protokoll rechtskräftig geworden ist. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Stimmzettel zu vernichten.

7. Abstimmungen

Abstimmungen zu Anträgen oder zur Auslegung der Geschäftsordnung werden vom Stammesvorstand geleitet.

Enthaltungen durch die Stimmberechtigten sind möglich.

Anträge gelten mit einfacher Mehrheit als angenommen.

8. Öffentlichkeit

Vor dem Kassenbericht und Personalwahl ist die Zulassung der Öffentlichkeit zu beantragen. Der Antrag bedarf einer einstimmigen Annahme.

9. Protokollführung

Über den Verlauf der Stammesversammlung wird ein schriftliches Protokoll geführt. Darin müssen eine Liste der Teilnehmer, die angewandte Tagesordnung, inhaltliche Eckpunkte und die Ergebnisse von Wahlen und Beschlüssen mit der Stimmverteilung enthalten sein. Es Protokoll kann durch Anhänge zum Inhalt der Sitzung ergänzt werden.

Der Protokollführer wird von der Versammlungsleitung bestimmt. Das Protokoll wird abschließend vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

Das Protokoll ist in abschließender Form allen Mitgliedern des Stammes und der Bezirksleitung zur Verfügung zu stellen. Einspruch kann innerhalb von 4 Wochen erhoben werden.

Verfasst und Beschlossen zum 24.01.2010

Geändert und Beschlossen zum 01.02.2015